

ERLÄUTERUNGEN ZU AUFGETRETENEN VERWIRRUNGEN HINSICHTLICH DER TEILNAHMEBERECHTIGTEN VERSICHERTEN DER AOK NORDOST

Nach den Veröffentlichungen der Vereinbarung über die Behandlung beeinträchtigter Patienten unter Narkose und der Vereinbarung über das Vorsorgeprogramm „Junge Zähne“ (siehe *Vorstandsinformation 08/2013*) hat es einige Rückfragen hinsichtlich der teilnahmeberechtigten Versicherten gegeben.

Mit den nachfolgenden Hinweisen soll das Vertragsverhältnis zur AOK Nordost verständlich dargelegt und damit das entstandene Durcheinander in Bezug auf die teilnahmeberechtigten Versicherten ausgeräumt werden.

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die KZVLB Verhandlungen mit der AOK Nordost ausschließlich mit Wirkung für die im Land Brandenburg niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte führt. Dementsprechend führen die KZV Berlin und die KZV Mecklenburg-Vorpommern die Verhandlungen ebenfalls eigenständig durch.

Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches in Bezug auf die Versicherten gilt Folgendes:

Zusatzverträge

Hierzu sind alle sogenannten „*Kollektiven Ergänzungsverträge*“ zu zählen wie die Narkosevereinbarung, das Vorsorgeprogramm „Junge Zähne“, der Endo-Vertrag und die Innovationsvereinbarung, aber auch die KFO-Mehrkostenvereinbarung, die Vereinbarung über das Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen oder die Vereinbarung zu ZE-Wiederherstellungen und -Reparaturen.

Diese Vereinbarungen gelten für **alle** Versicherten der **AOK Nordost** – egal, wo der Versicherte seinen **Wohnsitz** hat, d. h. auch für die ehemaligen AOK Berlin- bzw. AOK Mecklenburg-Vorpommern-Versicherten, die durch die Fusion zu AOK Nordost-Versicherten wurden.

Vergütungsvereinbarungen

Die in den Vergütungsverträgen vereinbarten Punktwerte gelten ausschließlich für diejenigen Mitglieder der AOK Nordost, die am 31.12.2010 der AOK Brandenburg angehörten. Das bedeutet, dass die Vergütungsvereinbarungen keine Wirkung für Mitglieder haben, die am 31.12.2010 der AOK Berlin und der AOK Mecklenburg-Vorpommern angehörten.

Für Mitglieder, die ab 01.01.2011 in die fusionierte AOK Nordost eingetreten sind, gilt das Wohnortprinzip.

Versichertenzuordnung

In Ihrer Praxis können Sie die Versicherten der AOK Nordost (Brandenburg) an der Nummer der Krankenversichertenkarte (KVK-Karte) erkennen.

Diese lautet für die AOK Nordost (Brandenburg) **0696012**.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen den entstandenen Wirrwarr in Bezug auf die Teilnahmeberechtigungen bzw. Punktwertabrechnungen wieder aufgelöst zu haben.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de